

Nationalrat

21.3624

Dringliche Interpellation Grüne Fraktion

Rahmenabkommen. Wie weiter nach dem unnötigen Verhandlungsabbruch?

Wortlaut der Dringlichen Interpellation vom 02.06.2021

Der Bundesrat wird gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie will der Bundesrat den bilateralen Weg ohne Klärung der institutionellen Fragen erhalten oder weiterentwickeln?
2. Wieso hat er die Verhandlungen ohne Plan B abgebrochen?
3. Gewähren die aktuell diskutierten Alternativen (EWR, EU-Beitritt) der Schweiz mehr oder weniger Autonomie in den drei umstrittenen Bereichen FLAM, UBRL, Staatliche Beihilfen als das InstA?
4. Wann gedenkt er die Kohäsionsmilliarde auszulösen?
5. Will er die Ungleichbehandlung von Bürger*innen unterschiedlicher EU-Mitgliedsländer bezüglich Niederlassungsbewilligungen beenden?
6. Fühlt er sich nicht dazu verpflichtet, die Konsultationsergebnisse der Aussenpolitischen Kommissionen und der Kantone in seinen Entscheiden zu berücksichtigen?
7. Ist der Bundesrat in seiner jetzigen Zusammensetzung gewillt und mit der aktuellen Departementsverteilung fähig, die Beziehungen mit der EU auszubauen und weiterzuentwickeln?
8. Wieso weigert er sich auch nach Abbruch der Verhandlungen, öffentlich zu machen, welche negativen Folgen er nach den dem InstA-Abbruch in den verschiedenen Politikbereichen erwartet?
9. In welchen Politikbereichen erwartet er mittelschwere, wo schwerwiegende Folgen eines Scheiterns der Verhandlungen?
10. Wie gedenkt er die Kompatibilität des Schweizer und des EU-Covid-Zertifikats sicherzustellen?
11. Wie stellt er die Marktüberwachung von Medizinalprodukten und somit die Sicherheit der Patient*innen weiterhin sicher?
12. Wie fährt er mit dem Gesundheitsabkommen fort?
13. Wie will er Nachteile für den Forschungsstandort Schweiz kompensieren, falls keine (vollständige) Assoziierung an Horizon Europe möglich ist?
14. Wie wird er mit dem Stromabkommen fortfahren?
15. Was bedeutet der Verhandlungsabbruch für die Grenzgänger*innen und die Grenzregionen?
16. Wie gedenkt er bezüglich Klimaschutz mit der EU schnelle Resultate zu erzielen?

17. Welche Folgen hat das Scheitern der Verhandlungen auf KMU und Wirtschaft? Mit welchen Massnahmen werden Nachteile kompensiert?

18. Wie will er verhindern, dass sich Unternehmen in die EU verlagern, um sich Zugang zum gemeinsamen Markt zu erleichtern? Probleme der exportierenden Wirtschaft lösen?

19. Gedenkt er angesichts der Abkühlung der Beziehungen zur EU nach Verhandlungsabbruch die Beziehungen zu Ländern ausserhalb der EU zu stärken? Zu welchen Ländern? Wie?

Ohne Begründung

Antwort des Bundesrates

1. und 2. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 26. Mai 2021 verschiedene Massnahmen mit dem Ziel einer Stabilisierung der bilateralen Zusammenarbeit ohne institutionelles Abkommen (InstA) beschlossen. Er setzt sich für eine rasche Deblockierung des zweiten Schweizer Beitrags an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten durch das Parlament ein und strebt eine zügige Finalisierung der entsprechenden Memorandum of Understanding (MoU) mit der EU an. Weiter bietet der Bundesrat der EU die Aufnahme eines strukturierten politischen Dialoges bspw. auf ministerieller Ebene an, um eine gemeinsame Agenda für die künftige Zusammenarbeit im beidseitigen Interesse zu entwickeln und zu begleiten. Schliesslich prüft der Bundesrat die Möglichkeit eines autonomen Abbaus von Regelungsunterschieden zwischen dem Schweizer und dem EU-Recht insbesondere in den Bereichen der sektoriellen Marktzugang, sofern dies auch im Interesse der Schweiz ist. Zur Abfederung negativer Konsequenzen eines Ausbleibens des institutionellen Abkommens hat der Bundesrat seit längerer Zeit begonnen, Auffangmassnahmen zu planen und umzusetzen. Diese Massnahmen können eine ausbleibende Weiterentwicklung der bilateralen Abkommen nur zum Teil kompensieren.

3. Die genannten Alternativen würden der Schweiz in den Bereichen flankierende Massnahmen, Unionsbürgerrichtlinie und staatliche Beihilfen Verpflichtungen auferlegen, die über das hinausgehen, was im institutionellen Abkommen vorgesehen war.

4. Die Deblockierung des Schweizer Beitrags bedingt einen Entscheid des Parlaments. Am 4. Juni 2021 hat der Bundesrat beschlossen, eine entsprechende Botschaft auszuarbeiten, die in der Herbstsession 2021 behandelt werden soll.

5. Die Unterschiede ergeben sich aus den unterschiedlichen Grundlagen. So können Staatsangehörige von 17 EU- sowie der EFTA-Staaten, mit denen zusätzliche bilaterale Vereinbarungen bestehen bzw. eine langjährige entsprechende Praxis gilt, nach fünf Jahren eine Niederlassungsbewilligung erhalten, falls sie die nötigen Voraussetzungen erfüllen. Für die übrigen Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten gelten die Vorgaben des Ausländer- und Integrationsgesetzes (SR 142.20), welche eine Niederlassungsbewilligung grundsätzlich erst nach 10 Jahren Aufenthalt in der Schweiz vorsieht.

6. und 7. Der Entscheid, die Verhandlungen über das institutionelle Abkommen zu beenden und gleichzeitig den Willen zur Fortsetzung der bilateralen Zusammenarbeit mit

der EU zu bekräftigen, war ein Entscheid des Gesamtbundesrates. Er wurde auf der Grundlage der Konsultation der aussenpolitischen Kommissionen und der Kantone getroffen.

8. und 9. Der Bundesrat hat in seinem «Bericht betreffend die Verhandlungen über ein institutionelles Abkommen zwischen der Schweiz und der EU» vom 26. Mai 2021 seine Evaluierung des Verhandlungsergebnisses inklusive seine Entscheidungsgrundlagen ausführlich dargelegt. Der Entscheid, das Abkommen nicht zu unterzeichnen, ist das Ergebnis einer umfassenden Interessenabwägung, welche auch die Nachteile eines Nichtabschlusses des institutionellen Abkommens (InstA) einbezieht. Diese sind in Ziffer «3.5 Konsequenzen eines Nichtabschlusses» ausgeführt. In der Beilage zu dieser Antwort finden Sie zudem eine tabellarische Übersicht der Auswirkungen eines Nichtabschlusses des institutionellen Abkommens. Diese entspricht, was die Inhalte der Folgen sowie der Auffangmassnahmen betrifft, der aktuellsten Version der Übersichtstabelle, welche der Bundesrat am 26. Mai 2021 als Entscheidungsgrundlage verwendet hat.

10. Die Schweiz steht im engen Austausch mit der EU-Kommission, um die gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Covid-Zertifikate soweit möglich auf den Zeitpunkt der Einführung des EU-Zertifikats sicherzustellen.

11. Am 19. Mai 2021 wurde die Medizinprodukteverordnung mit dem Ziel revidiert (AS 2021 281), die Versorgung der Schweiz mit sicheren Medizinprodukten und die Marktüberwachung auch ohne Aktualisierung des MRA weiterhin zu gewährleisten.

12. Der Abschluss des Gesundheitsabkommens ist nach Ansicht des Bundesrats sowohl im Interesse der Schweiz wie auch der EU. Es ist aber ungewiss, ob die EU hierzu ohne das InstA Hand bieten wird.

13. In Bezug auf Horizon Europe erlaubt es die bereits genehmigte Finanzierungsbotschaft, die Mittel flexibel für eine Vollasoziiierung, eine Teilasoziiierung oder auch für den Drittstaat-Status mit direkter Finanzierung in den für Drittstaaten zugänglichen Projekten von Schweizer Forschenden durch den Bund einzusetzen. Die entsprechenden Vorbereitungen dazu laufen.

14. Ein Stromabkommen (im Sinne eines Marktzugangsabkommens) ist bis auf weiteres nicht mehr absehbar. Aus Sicht der EU können auch einzelne Aspekte, wie z.B. die Netzsicherheit, nicht losgelöst vom EU-Rechtsbestand im Strombereich verhandelt werden. Seitens Swissgrid werden zur Sicherung der Netzstabilität weiterhin entsprechende Massnahmen getroffen wie bspw. technische (privatrechtliche) Vereinbarungen mit europäischen Netzbetreibern. Diese können ein Stromabkommen jedoch nicht ersetzen.

15. Das Nichtzustandekommen des InstA hat keine Auswirkungen auf die Erwerbstätigkeit und die Rechte von Grenzgängerinnen und Grenzgänger. Die bestehenden bilateralen Abkommen namentlich das Freizügigkeitsabkommen (FZA) gelten weiterhin unverändert.

16. Die Schweiz verfolgt eine eigenständige Umwelt-, Energie- und Klimapolitik, deren Ambitionsniveau jenem der EU gleichwertig ist. Die gemeinsamen Zielsetzungen der Schweiz und der EU umfassen die CO₂-Reduktionsziele bis 2030 und 2050, die Umsetzung einer Abgabe auf CO₂ sowie die Verlinkung der Emissionshandelssysteme. Auf nationaler Ebene dient das revidierte CO₂-Gesetz dazu, den Ausstoss von Treibhausgasen zu senken – und den Klimaschutz zu stärken.

17. Die bilateralen Abkommen gelten weiterhin. Die Folgen des Entscheids, das InstA nicht zu unterzeichnen, hängen stark von der Reaktion der EU sowie der zukünftigen Weiterentwicklung des EU-Binnenmarkts ab und können nicht verlässlich quantifiziert werden. Zur Abfederung negativer Konsequenzen hat der Bundesrat schon seit längerer Zeit begonnen, wo möglich Auffangmassnahmen zu planen und teilweise auch schon umzusetzen.

18. Der Bundesrat setzt sich auch künftig für attraktive Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandorts Schweiz ein. Angesichts des ausgewiesenen beidseitigen Interesses sollen die bestehenden bilateralen Abkommen mit der EU weiterhin vollumfänglich angewandt und im Falle relevanter Weiterentwicklungen des EU-Rechts aktualisiert werden, um den gegenseitigen Marktzugang zu erhalten.

19. Die aussenpolitischen Ziele des Bundesrates sind in der Aussenpolitischen Strategie 2020–2023 dargelegt (https://www.eda.admin.ch/dam/eda/de/documents/publications/SchweizerischeAussenpolitik/Aussenpolitische-Strategie-2020-23_DE.pdf). Dazu gehört die Pflege guter Beziehungen mit allen Staaten (Prinzip der Universalität) ebenso wie die intensive Zusammenarbeit mit regionalen und multilateralen Organisationen sowie mit globalen Partnern bzw. Schwerpunktländern.

Nichtabschluss InstA : Folgen und Auffangplanung

Dossier	Auswirkungen	Auffangmassnahmen
Bestehende Marktzugangsabkommen		
<p>MRA (<i>Abkommen zum Abbau nicht-tarifärer Handelshemmnisse durch gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen</i>).</p> <p>Kapitel 4 Medizinprodukte</p> <p>→ WBF / EDI</p>	<p>Die EU-KOM hat die per Mai 2021 anstehende Aktualisierung des Kapitels 4 (Medizinprodukte) aufgrund des Links mit dem InstA, auf dem sie besteht, verweigert. Am 31. März 2021 hat die EU-KOM einen Vorschlag für eine eingeschränkte Anwendung vorgelegt: Produkte mit «altrechtlichen» Zertifikaten sollen während einer Übergangszeit weiterhin von den Erleichterungen des MRA profitieren können. Die vollständige Aktualisierung wird aber weiterhin mit Fortschritten beim InstA verknüpft. Die Schweiz gilt somit ab dem 27. Mai 2021 hinsichtlich der «neurechtlichen» Produkte als Drittstaat (ab. 27. Mai 2022 auch für In-vitro-Diagnostika).</p> <p>→ Handelserleichterungen für «neurechtliche» Produkte beim Export in die EU fallen weg und können nicht unilateral ermöglicht werden.</p> <p>→ Hohe Investitionen für Schweizer Medtech-Branche, um die «Drittstaat-Anforderungen» der EU zu erfüllen. Dies führt zu Wettbewerbsnachteilen sowie zum Verlust an Standortattraktivität. Die Branche rechnet insgesamt mit Mehrkosten von initial 110 Mio. CHF und jährlich wiederkehrenden Kosten von 75 Mio. CHF (= Mehrkosten von 2% der bisherigen Exporte der Branche in die EU).</p> <p>→ Gefährdung der Versorgungssicherheit: Risiko eines (temporären) Wegfalls eines Teils des Produkteangebots in der CH (bis zu 12% gemäss Schätzung Swiss Medtech), weil Administrativkosten für bestimmte ausländische Importeure als unverhältnismässig zur Bedeutung des CH- Markts betrachtet würden (5'000 neue Bevollmächtigte von ausländischen Herstellern in der Schweiz notwendig).</p> <p>→ Wegfall der Zusammenarbeit mit der EU bei der Marktüberwachung mit Auswirkungen auf die Patientensicherheit bzw. Kostenfolge für den Aufbau einer eigenständigen Überwachung.</p> <p><u>Anstehende Aktualisierungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Aktualisierung des Kapitels 4 per Mai 2022 fällig (In-vitro-Diagnostika). 	<p><u>Vollzogen od. laufend</u> Vorbereitungen der Unternehmen, um Drittstaatenanforderungen der EU zu erfüllen: Einrichtung eines rechtlichen Vertreters in der EU, Neu-Etikettierung der Produkte-Palette, Zertifikate einer EU-Konformitätsbewertungsstelle.</p> <p><u>Laufend / Geplant</u> Arbeiten an «Plan B» für Medizinprodukte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übergangsphase von 1-2 Jahren: Massnahmen zur Abfederung der Folgen eines Wegfalls des MRA im Bereich der Versorgungssicherheit und Marktüberwachung in der CH ab 27. Mai 2021. Neue Anforderungen für Wirtschaftsakteure in der CH werden mit nach Risikoklassen abgestuften Übergangsfristen eingeführt, um dem Aspekt einer genügenden Versorgung der Schweiz mit Medizinprodukten Rechnung zu tragen. In dieser Phase wäre eine Rückkehr zum MRA innert 3-6 Monaten möglich, es müssten jedoch ggf. einzelne Bestimmungen im Ausführungsrecht wieder angepasst werden. • Mittelfristig, falls keine Aktualisierung des MRA in 1-2 Jahren: Aufbau einer eigenständigen Schweizer Marktüberwachung zu Sicherstellung der Versorgung der Schweiz mit sicheren Medizinprodukten.

	<ul style="list-style-type: none"> Voraussichtliche Aktualisierung des Kapitel 1 (Maschinen) gemäss dem Vorschlag der EU-Kommission für eine Maschinenverordnung sowie Verordnung über künstliche Intelligenz (frühestens 2023/24). 	
Landverkehrsabkommen → UVEK	<p>Gemäss Aussage der EU-KOM ist die EU ohne InstA grundsätzlich nur noch zur Aktualisierung der bestehenden Marktzugangsabkommen bereit, wenn übergeordnete EU-Interessen auf dem Spiel stehen.</p> <p>Aufgrund der grossen EU-Interessen in diesem Bereich wird das Landverkehrsabkommen in weiten Teilen weiterhin regelmässig aktualisiert. Dies zuletzt im Dezember 2020.</p> <p><u>Anstehende Aktualisierungen</u> Mobility Package (Strassenverkehr): Die Umsetzung ist in mehreren Schritten über die nächsten Jahre geplant.</p> <p>Umsetzung viertes Eisenbahnpaket: Die EU-KOM macht diese Anpassung im LVA von Fortschritten beim InstA abhängig. Die entsprechenden Verhandlungen sind derzeit blockiert. Das Paket wird, soweit möglich, innerstaatlich unilateral umgesetzt. Die entsprechenden Arbeiten sind im Gang. → Erhöhter Aufwand für CH Unternehmen (seit Juni 2019 agiert die ERA als einzige europäische Behörde für die Erteilung von Fahrzeuggenehmigungen und Sicherheitsbescheinigungen für den grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr.)</p>	<p><u>Laufend:</u> Die Schweiz setzt als Mitglied von internationalen Abkommen im Eisenbahnverkehr (OTIF) internationale Bestimmungen im Landverkehr laufend um. Somit kann eine gewisse Harmonisierung in diesem Bereich auch mit der EU sichergestellt werden. Daraus folgt allerdings kein EU-Marktzugang.</p> <p>Umsetzung viertes Eisenbahnpaket: Aufgrund einer befristeten Übergangslösung bis Ende 2021 kann sich die Schweiz teilweise am Zulassungssystem der ERA beteiligen. Damit verringert sich der administrative Aufwand für Antragssteller (Eisenbahnunternehmen) erheblich. Die Übergangslösung soll im Dezember 2021 mittels GA-Beschluss um ein weiteres Jahr verlängert werden.</p>
Luftverkehrsabkommen → UVEK	<p>Gemäss Aussage der EU-KOM ist die EU ohne InstA grundsätzlich nicht mehr bereit zur Aktualisierung der bestehenden Marktzugangsabkommen, ausser wenn übergeordnete EU-Interessen auf dem Spiel stehen.</p> <p>Das Luftverkehrsabkommen wird aufgrund der grossen EU-Interessen (Äquivalenz im Bereich Luftsicherheit, Flugsicherheit und Flugbetrieb) weiterhin regelmässig aktualisiert. Dies zuletzt im Dezember 2020. Nächste Termine sind im Juni/Juli und Dezember 2021. Eine Nicht-Aktualisierung ist nicht sehr wahrscheinlich.</p>	<p><u>Laufend</u> Die Schweiz setzt als Mitglied von internationalen Abkommen im Flugverkehr (Chicago, Montreal) internationale Bestimmungen im Luftverkehr im Bereich Sicherheit laufend um. Somit kann eine gewisse Harmonisierung in diesem Bereich auch mit der EU sichergestellt werden. Daraus folgt allerdings kein EU-Marktzugang.</p>
Landwirtschaftsabkommen inkl. Veterinärabkommen → WBF / EDI	<p>Gemäss Aussage der EU-KOM ist die EU ohne InstA grundsätzlich nicht mehr bereit zur Aktualisierung der bestehenden Marktzugangsabkommen, ausser wenn übergeordnete EU-Interessen auf dem Spiel stehen.</p>	<p><u>Laufend</u> Arbeiten zur Aufrechterhaltung der Äquivalenz u.a. im Veterinärbereich werden weitergeführt (ggf. autonomer Nachvollzug, selbst wenn das Abkommen nicht aktualisiert werden kann). Es ist schwer abschätzbar, ob dieser nicht anerkannte Nachvollzug für den EU-Marktzugang ausreichen würde.</p>

	<p>Die Aktualisierung verschiedener Anhänge des Landwirtschaftsabkommens stehen an, werden aber von der EU blockiert bzw. mit dem InstA verknüpft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktualisierungen der Anhänge 4 (Pflanzengesundheit), 5 (Futtermittel) und 6 (Saatgut); • Aktualisierung des Veterinärabkommens (Anhang 11 AgrarA) seit 2018 nicht mehr erfolgt, es fehlen inzwischen wichtige Änderungen (neues EU-Tiergesundheitsrecht, neue EU-Kontrollverordnung). <p>→ Ohne Aktualisierung der Anhänge ist die Anerkennung der Äquivalenz der Rechtsgrundlagen nicht im Abkommen verankert. Dies könnte mittelfristig zu Problemen und technischen Handelshemmnissen (z.B. Wiedereinführung von Zeugnissen und Grenzkontrollen beim Export) im bilateralen Handel führen.</p> <p>→ Dazu kommt, dass bereits heute aufgrund der fehlenden Aktualisierung des Agrarabkommens vereinzelt die eigentlich vorgesehenen Kontrollen von Produkten aus Drittstaaten, die für die Schweiz bestimmt sind, am Ersteintrittspunkt von EU-MS nicht mehr durchgeführt werden (Bsp. Pflanzengesundheit).</p>	<p>Höhere Kosten beim Import von Produktionsmitteln könnten jedoch voraussichtlich verhindert werden.</p> <p><u>Mittelfristig</u> Ggf. verstärkte Anstrengungen zum Abschluss von Abkommen mit Drittstaaten. Aufgrund der Grösse und geographischen Nähe kann der Wegfall/die Verschlechterung des Zugangs zum EU-Binnenmarkt kaum kompensiert werden. Zudem ist auch die innenpolitische Machbarkeit sehr zweifelhaft.</p>
<p>Freizügigkeitsabkommen → EJPD / WBF</p>	<p>Gemäss Aussage der EU-KOM ist die EU ohne InstA grundsätzlich nicht mehr bereit zur Aktualisierung der bestehenden Marktzugangsabkommen, ausser wenn übergeordnete EU-Interessen auf dem Spiel stehen.</p> <p>Die Änderung von Anhang III (gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen) des Freizügigkeitsabkommens ist in Vorbereitung und die internen Arbeiten sind im Gang. Es gibt keine Anzeichen, dass die Revision von Anhang III FZA in den Kontext des InstA gestellt wird.</p>	
Verhandlungsdossiers		
<p>Stromverhandlungen (Teilnahme der CH am europäischen Strombinnenmarkt inkl. Zugang zu EU-Stromhandelsplattformen)</p>	<p>EU-KOM verknüpft Abschluss des Stromabkommens mit dem InstA. Verhandlungen wurden suspendiert (letzte Verhandlungsrunde im Juli 2018).</p> <p>→ Ausschluss der Schweiz aus den EU-Stromhandelsplattformen (<i>Market Coupling, Balancing</i>) mit negativen Folgen für Netzstabilität</p>	<p><u>Laufend</u> Um die Netzstabilität zu sichern bzw. das Risiko von ungeplanten Stromflüssen durch die Schweiz zu minimieren, gab die EU-Kommission 2019 das grüne Licht für technische Vereinbarungen (privatrechtlicher Vereinbarungen) zwischen Swissgrid und europäischen Netzbetreibern (einerseits mit 13 Netzbetreibern in West-/Zentraleuropa, andererseits mit Italien). Absicht ist,</p>

<p>→ UVEK</p>	<p>und Stromversorgungssicherheit. Wegen dem dynamischeren Stromhandel in der EU nehmen ungeplante, netzgefährdende Stromflüsse («Loop Flows») durch die Schweiz zu. → Die Stromwirtschaft schätzt die entgangenen Handelsopportunitäten auf einen Betrag in dreistelliger Millionenhöhe. Und eine EPFL-Studie geht längerfristig (2030) von einem Handelsdefizit von zusätzlich bis zu 1 Mia. CHF pro Jahr aus.</p>	<p>die Schweiz in den Handelsplattformen <i>Dayahead</i> und <i>Intraday</i> besser abzubilden, damit ungeplante Stromflüsse durch die Schweiz gar nicht mehr entstehen.</p> <p>Swissgrid hat Nichtigkeitsklage gegen die EU-KOM (DG Energy) beim EuGH eingereicht. Auslöser ist die Aufforderung von DG Energy an europäische Netzbetreiber, Swissgrid aus der TERRE-Handelsplattform auszuschliessen. Auf TERRE wird Regelenergie – kurzfristig eingesetzter Strom zur Erhaltung der Netzstabilität (<i>Balancing</i>) – gehandelt.</p> <p><u>Geplant</u> Weiterführung der Notfallregelung CH/DE/FR (koordinierte Massnahmen) bei akuten Netzproblemen wie netzgefährdenden <i>Loop Flows</i> (z.B. um ein Blackout zu verhindern). Wird jeweils für den Winter verhandelt und könnte demnach im Winter 2021/2022 weitergeführt werden.</p>
<p>Öffentliche Gesundheit <i>(Verhandlungen über Zusammenarbeit im öffentlichen Gesundheitswesen)</i></p> <p>→ EDI</p>	<p>EU-KOM verknüpft den Abschluss des Gesundheitsabkommens mit dem InstA. Auf technischer Ebene wurde 2018 ein Textentwurf bereinigt. Im Herbst 2020 wurden die Gespräche wiederaufgenommen. U.a. haben exploratorische Gespräche über grenzüberschreitende Gesundheitsdienstleistungen (<i>Cross Border Health Care</i>) stattgefunden.</p> <p>→ Keine vertraglich gesicherte Teilnahme der Schweiz am europäischen Frühwarn-, Präventions- und Kontrolldispositiv gegen grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren (betrifft <i>Early Warning and Response System EWRS, European Centre for Disease Prevention and Control ECDC</i> sowie mehrjähriges EU-Gesundheitsprogramm). → Keine direkte Teilnahme an den gemeinsamen EU-Beschaffungen oder anderen medizinischen Gegenmassnahmen im Krisenfall (<i>medical countermeasures</i>). → Keine Teilnahme am mehrjährigen Gesundheitsprogramm der EU, welches die Finanzierung von Projekten im Gesundheitsbereich gem. den jährlichen Arbeitsprogrammen ermöglicht. → Keine Beteiligung an Diskussionen über strategischen Weichenstellungen für europäische gesundheitspolitische Lösungen bspw. im Nachgang zu COVID-19.</p>	<p><u>Laufend. Informelle ad hoc-Integration ins EU-Krisendispositiv</u> im Krisenfall (namentlich EWRS und HSC) wie aktuell in der Corona-Pandemie. Dies ermöglicht eine beschränkte, befristete, rechtlich nicht abgesicherte Zusammenarbeit.</p> <p>Unilaterale Verstärkung des nationalen Krisenpräventions- und Krisenbekämpfungsdispositivs mit zusätzlichem Ressourcenaufwand.</p> <p>Verstärkung der bilateralen Zusammenarbeit mit EU-Staaten und Drittstaaten. Z.B. besteht ein bilaterales Abkommen mit FR über den grenzüberschreitenden Informationsaustausch im Pandemiefall und über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheit Bereich und neu eine Vereinbarung CH - DE zur bilateralen Verknüpfung der Covid-Apps.</p> <p>Verstärktes Engagement in internationalen Organisationen und Initiativen: Ggf. Verstärkung der Zusammenarbeit mit der WHO generell und bei den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) sowie im Rahmen der <i>Global Health Security Agenda</i>. Weiterführung der Teilnahme an der COVAX-Initiative unter Federführung der Impfstoff-Allianz Gavi, der Coalition for Epidemic Preparedness Innovations (CEPI) und der WHO.</p>
<p>Lebensmittelsicherheit <i>(Ausdehnung des Landwirtschaftsabkommens auf die gesamte Lebensmittelkette - neu)</i></p>	<p>EU-KOM verknüpft Abschluss des Abkommens über Lebensmittelsicherheit mit dem InstA. Die Verhandlungen sind materiell bis auf wenige Punkte abgeschlossen, aber seit Dezember 2018 suspendiert.</p>	<p><u>Laufend</u> Weiterführung der schweizerischen Risikobewertung und Überwachung ohne institutionalisierte Zusammenarbeit mit der europäischen Lebensmittelsicherheitsbehörde EFSA und dem EU-Schnellwarnsystem RASFF.</p>

<p><i>insb. auf Lebensmittel nichttierischer Herkunft)</i></p> <p>→ EDI / WBF</p>	<p>→ Weiterhin keine Handelserleichterungen bzw. kein vereinfachter EU-Marktzugang für Schweizer Lebensmittel nichttierischer Herkunft. Weiterhin systematische Grenzkontrollen zwischen der EU und der CH.</p> <p>→ Kein umfassender Lebensmittelsicherheitsraum mit der EU, welcher aufgrund der geografischen Nähe und der vielfältigen Handelsströme vorteilhaft wäre.</p> <p>→ Keine Teilnahme der Schweiz am System der europäischen Lebensmittelsicherheit, d.h. der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (<i>European Food Safety Authority</i> EFSA) sowie am Schnellwarnsystem im Bereich Lebens- und Futtermittel (<i>Rapid Alert System for Food and Feed</i> RASFF).</p>	<p>Minimierung von Handelshemmnissen durch autonomen Nachvollzug des EU-Rechts. Teilweise bedürfte dies auch Gesetzesanpassungen (z.B. Bestimmungen zum Inverkehrbringen von gentechnischen veränderten Lebensmitteln).</p> <p><u>Mittelfristig</u> Ggf. verstärkte Anstrengungen zum Abschluss von Abkommen mit Drittstaaten. Auf Grund der Bedeutung der EU als Handelspartner und der inpolitischen Schwierigkeiten beim Abschluss von Handelsabkommen ist die Wirkung dieser Strategie sehr begrenzt.</p>
<p>Beteiligung am Horizon-Paket 2021-2027 (bestehend aus dem EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation [9. FRP resp. Horizon Europe], dem Euratom-Programm, ITER und dem Digital Europe Programme DEP)</p> <p>→ WBF</p>	<p>Die EU-KOM stellt die Beteiligung an Horizon Europe in den Kontext der Gesamtbeziehungen und macht eine Vollasoziiierung von Fortschritten beim InstA abhängig. Auch exploratorische Gespräche sind von Seiten EU zurzeit blockiert</p> <p>→ Horizon Europe ist das weltweit bedeutendste Förderinstrument für Forschung, technologische Entwicklung und Innovation. In der CH stellt es nach dem Schweizerischen Nationalfonds die zweitwichtigste öffentliche Förderquelle dar und die wichtigste für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU). Es verbindet die besten Forschenden aus Hochschulen, Industrie und KMUs in allen Disziplinen. Die integrale Beteiligung ist darum für Schweizer Hochschulen und Firmen sowohl in ihrer nationalen als auch internationalen Zusammenarbeit von strategischer Bedeutung.</p> <p>Ohne Assoziierung hat die CH einen Status als Drittstaat in Bezug auf die Programmteilnahme. Dies mit folgenden Konsequenzen:</p> <p>→ CH Projektteilnehmende werden durch den Bund finanziert und können sich nur an bestimmten Programmteilen beteiligen. Ausschreibungen u.a. des europäischen Forschungsrates (ERC) wären nicht zugänglich, welche für internationale Spitzenforschende von grosser Bedeutung sind;</p> <p>→ CH Projektteilnehmende sind von der Projektleitung und -koordination ausgeschlossen;</p> <p>→ CH Projektteilnehmende sind von bestimmten Verbundprojekten ausgeschlossen (so z.B. in strategisch wichtigen Bereichen wie Quantum-Computing oder Raumfahrt oder wichtigen Partnerschaften wie «Shift2Rail»);</p> <p>→ CH hat kein Mitspracherecht in den Programmausschüssen und kann damit die strategische und inhaltliche Ausrichtung der europäischen Forschung & Innovation nicht mitgestalten;</p>	<p><u>Laufend</u> Der Bundesrat hat im Dezember 2020 sein Verhandlungsmandat verabschiedet und steht für exploratorische Gespräche und Verhandlungen bereit. Die vom Parlament Ende 2020 verabschiedete Finanzierungsbotschaft über CHF 6 Mrd. erlaubt es, die Mittel für das Horizon-Paket flexibel für eine Vollasoziiierung, Teilasoziiierung oder für den Drittstaat-Status mit projektweiser Beteiligung einzusetzen.</p> <p><u>Geplant</u> Der Bundesbeschluss zum Horizon-Paket 2021-2027 erlaubt die Förderung von Schweizer Forschenden in den für Drittstaaten zugänglichen Projekten unter Horizon auch als teillasoziiertes Land oder im Drittstaatenmodus für den Fall, dass es ein verzögertes (nach September 2021), unvollständiges oder kein Assoziierungsabkommen mit der EU gibt.</p> <p>Das SBFI unterstützt bereits heute die bi- und multilaterale Forschungszusammenarbeit und prüft die Verstärkung bi- und multilaterale Projekte mit Drittstaaten ausserhalb der EU (z.B. mit UK, Israel, Japan etc.). Diese setzen jedoch eine mehrjährige Aufbauphase voraus und können gemäss Konsultationen mit den nationalen Stakeholdern wie SNF, Innosuisse, EPFL, ETHZ, swissuniversities etc. Horizon Europe als weltgrösstes Förderprogramm nicht ersetzen.</p>

	<p>→ Es ist mit einer Abwanderung von Spitzenforschern sowie von innovativen KMUs in EU-Länder zu rechnen;</p> <p>→ Der Schweizer Forschungs- und Innovationsstandort sowie der Wirtschaftsstandort würden im weltweiten Wettbewerb geschwächt;</p> <p>→ Eine Studie von BAKBASEL (2015) nimmt an, dass der Wegfall der Assoziierung zu einer kontinuierlichen Verringerung des BIP führt (wegen Rückgang der Forschungsproduktivität).</p>	
<p>Teilnahme der Schweiz am Nachfolgeprogramm von Erasmus+ (2021-2027)</p> <p>→ WBF</p>	<p>Die EU-KOM stellt die Beteiligung an Erasmus+ in den Kontext der Gesamtbeziehungen und macht eine Vollasoziiierung der Schweiz von Fortschritten beim InstA abhängig. Auch exploratorische Gespräche sind von Seiten EU zurzeit blockiert.</p> <p>→ Die CH beteiligt sich bereits heute nur im Status eines Drittlands an den Aktivitäten des Bildungsprogramms «Erasmus+» (2014-2020) der EU. Dieser Status kann grundsätzlich auch in der neuen Programmphase ab 2021 weitergeführt werden. Das Parlament hat die dafür erforderlichen Mittel mit der BFI-Botschaft 2021-2024 bewilligt.</p>	<p><u>Laufend</u> Exploratorische Gespräche oder Verhandlungen CH-EU zu einer künftigen Assoziierung («phasing in») inklusive die Frage eines «Umbrella Abkommens» können zurzeit aufgrund fehlender Bereitschaft der EU <u>nicht</u> fortgesetzt werden.</p> <p>Der Bundesrat hat sein Verhandlungsmandat im Januar 2021 verabschiedet.</p> <p><u>Geplant</u> Prüfung bilateraler Mobilitäts- und Kooperationsvereinbarungen mit Drittstaaten ausserhalb der EU (z.B. mit UK), komplementär zur Zusammenarbeit mit EU-Ländern.</p>
<p>EU-Eisenbahnagentur (ERA) <i>(Beitritt zur ERA erfolgt durch Revision des Landverkehrsabkommens)</i></p> <p>→ UVEK</p>	<p>Die Gespräche zum Beitritt zur ERA sind weit fortgeschritten. Sowohl die Schweiz als auch die EU verfolgten bisher einen Paketansatz zusammen mit der LVA-Revision zur Umsetzung des vierten Eisenbahnpakets. Diese Gespräche sind aufgrund des Paketansatzes seit Anfang 2020 sistiert (siehe oben, die EU-KOM macht die Anpassung im LVA zum vierten Eisenbahnpaket von Fortschritten beim InstA abhängig).</p> <p>→ Kein gesicherter Einsitz im Verwaltungsrat und in den Arbeitsgruppen der Agentur und damit kein Einfluss auf Arbeiten der Agentur.</p> <p>→ Allerdings bleibt die Schweiz auch mit einem ERA-Beitritt beim Zulassungssystem ausgeschlossen; dazu braucht es das 4. Eisenbahnpaket (siehe oben, LVA).</p>	<p>Es besteht die Möglichkeit, dass die Schweiz aufgrund ihres Know-hows auch ohne Vereinbarung zumindest informell in die Arbeitsgruppen der ERA Zugang miteinbezogen wird.</p>
<p>Galileo: Europäisches globales Navigationssatellitensystem GNSS</p> <p>Verhandlungen über Teilnahme an GNSS-Agentur GSA</p>	<p>EU-KOM verknüpft Abschluss eines Abkommens über die Teilnahme an der GNSS-Agentur GSA mit dem InstA. Ein Abkommensentwurf (auf technischer Ebene) liegt seit dem 14. März 2019 vor.</p> <p>EU-KOM verknüpft die Verabschiedung eines Verhandlungsmandats über Zugang zu PRS mit dem InstA.</p>	<p>Ohne die Regelung durch ein entsprechendes Abkommen ist weder eine Teilnahme an der GSA noch am PRS möglich.</p> <p>Die Schweiz verfolgt die Entwicklung der GNSS-Programme aktiv durch die ihr zur Verfügung stehenden Kanäle (u.a. über die Gremien der Programme und die ESA, wo die Schweiz als Mitglied Zugang zu Informationen auch zu den GNSS-Programmen hat).</p>

<p>Verhandlungen über Beteiligung am öffentlich regulierten Dienst PRS</p> <p>→ UVEK</p>	<p>→ Ohne GSA-Teilnahme kann die CH nicht an Diskussionen im Bereich der Anwendungen und Markteinführung von Dienstleistungen teilnehmen.</p> <p>→ Kein Zugang zum Dienst mit verschlüsselten Signalen (<i>Public Regulated Service PRS</i>) für erhöhte Sicherheitsanforderungen (bspw. für Armee, Nachrichtendienst, Polizei).</p>	<p>In Bezug auf die Teilnahme am PRS gibt es keine valablen Alternativen.</p>
<p>Zweiter Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten</p> <p>→ EDA/WBF/EJPD</p>	<p>MoU zum Zweiten Schweizer Beitrag mit der EU ist blockiert, weil die EU eine inhaltliche Verknüpfung mit der InstA-Diskussion geschaffen hat. Dieses MoU bildet die Grundlage für die Verhandlungen mit den Partnerstaaten über Abkommen zum Beitrag.</p> <p>Das CH-Parlament hat zwar den Beitrag grundsätzlich verabschiedet, dabei aber entschieden, dass dieser erst geleistet werden kann, wenn die EU keine diskriminierenden Massnahmen mehr erlässt. Das bezieht sich insb. auf die Börsenäquivalenz, die von der EU von Fortschritten beim InstA abhängig gemacht wird.</p> <p>→ Kein zweiter Beitrag in aktueller Form. Negative Auswirkungen auf die bilateralen Beziehungen mit der EU und den Partnerstaaten, sowie auf die Reputation der Schweiz als verlässliche Partnerin. Bestehendes Know-how und Netzwerke aus dem 1. Beitrag gehen verloren.</p>	<p>Auf Basis der bestehenden Bundesbeschlüsse sind keine Massnahmen möglich: Ohne Einigung bzgl. Börsenäquivalenz kann der Beitrag nicht geleistet werden. Um dies doch tun zu können, müsste das Parlament einer Anpassung der Bundesbeschlüsse (sprich der Streichung der Bedingung bzgl. diskriminierende Massnahmen) zustimmen.</p> <p>Falls ein Entscheid über die Umsetzung des Beitrags erst nach Mitte 2021 gefällt wird, müssten voraussichtlich zuvor die bis Ende 2024 befristete Rechtsgrundlage (BG Ost) sowie die Bundesbeschlüsse zum zweiten Beitrag (Verpflichtungs- und Umsetzungsdauer) verlängert werden. Um dennoch rasch beginnen zu können, wäre ein Beginn der Verpflichtung des Beitrags noch vor einer Verlängerung von Rechtsgrundlage und Bundesbeschlüssen grundsätzlich denkbar, aber mit bedeutenden Risiken bei der Umsetzung verbunden. Dies sowohl auf der operationellen (Qualitäts-) Ebene wie auch ausserpolitisch: Es wäre nicht gesichert, dass die Partnerländer zu einem solchen Vorgehen bereit wären, wenn eine ausreichend lange Verpflichtungsperiode nicht garantiert ist.</p> <p>Ggf. könnte auch ein gänzlich neuer Beitrag in Betracht gezogen werden.</p>
<p>Kabotagerechte (Abschluss eines Protokolls zum Luftverkehrsabkommen über die Kabotagerechte).</p> <p>→ UVEK</p>	<p>EU-KOM verknüpft den Abschluss des Protokolls zu den Kabotage-Rechten (Inlandflüge) mit dem InstA. Materiell liegt eine Einigung bereits seit November 2011 vor.</p> <p>→ Kein Zugang zum liberalisierten Luftverkehrsmarkt der Inlandflüge in EU-Mitgliedstaaten. Für die Schweizer Airlines sind Inlandflüge innerhalb EU-MS durch Schweizer Airlines aber nicht relevant.</p>	
<p>Geplante Verhandlungsdossiers & Äquivalenzen</p>		
<p>Äquivalenzanerkennungen im Finanzbereich</p>	<p>EU-KOM verknüpft Börsenäquivalenz (MIFIR23) mit dem InstA und liess die Anerkennung der Börsenäquivalenz der Schweiz per 30. Juni 2019 auslaufen.</p>	<p><u>Laufend</u> Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur vom 30.11.2018 (Verordnung über die Anerkennung ausländischer Handelsplätze) wurde per 1. Juli 2019 aktiviert und stellt den Handel von Schweizer</p>

<p>→ EFD</p>	<p>Weitere Äquivalenzverfahren sind für die Schweiz bedeutend: Insbesondere MiFIR 46/47 (grenzüberschreitendes Geschäft mit professionellen Anlegern bzw. mit vermögenden Privatkunden), aber auch AI-FMD (Verwaltung und Vertrieb von Fonds) sowie EMIR 13 (Anerkennung der Schweiz Derivateregulierung). Bei all diesen Äquivalenzverfahren zeigt die EU keine Gesprächsbereitschaft, wobei dies z.T. auch andere Drittstaaten betrifft. Als Folge des Brexit hat die EU Anpassungen an ihrem Marktzugangsregime für Finanzdienstleistungen vorgenommen und den Zugang aus Drittstaaten tendenziell weiter erschwert.</p> <p>→ Keine Verbesserung des EU-Marktzugangs für Schweizer Finanzdienstleister. Gemäss Schätzungen der SBVg stammen rund CHF 1000 Mrd. der in der Schweiz verwalteten, grenzüberschreitend angelegten Vermögen von EU-Kunden (ausländische Kundenvermögen insgesamt = CHF 3750 Mrd.).</p> <p>→ Schweizer Banken haben ihre Geschäftsaktivitäten mit EU-Kunden zunehmend in physische Präsenzen im EU-Raum verlagert. Dies ist mit Abbau von Arbeitsplätzen in der Schweiz und dem Verlust von Steuersubstrat verbunden.</p>	<p>Aktien auf der SIX durch EU-Händler bis heute sicher. Die Notverordnung ist auf den 31.12.2021 befristet. Soll die Massnahme langfristig weitergeführt werden, wäre eine Überführung in ein Bundesgesetz erforderlich. Mit UK konnte nach dem Ende der Übergangsperiode inzwischen eine bilaterale Lösung gefunden werden.</p> <p>Ggf. Prüfung der Einleitung eines WTO-Verfahrens (Börsenäquivalenz).</p> <p>Verstärkte Anstrengungen, gewisse Marktzugangserleichterungen bilateral mit EU-Mitgliedstaaten (IT) oder Drittstaaten (UK) zu erreichen.</p> <p>Schweizer Banken verlagern ihre Geschäftsaktivitäten mit EU-Kunden zunehmend in physische Präsenzen im EU-Raum.</p>
<p>Europe Créative (Teilnahme am Rahmenprogramm 2021-2027) → EDI</p>	<p>Bedingung einer Beteiligung an Europe Créative sind Abschluss des InstA und Angleichung an die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL)</p> <p>→ Erschwerter Zugang zu den europäischen Netzwerken und zum europäischen Filmmarkt, Schwächung der Präsenz des Schweizer Films im europäischen Ausland.</p>	<p><u>Laufend</u> Seit 2014 bestehen nationale Ersatzmassnahmen, welche die grössten finanziellen Nachteile für die Schweizer audiovisuelle Branche einer Nichtteilnahme ausgleichen und die weitergeführt werden müssen.</p> <p>Eine Teilnahme für die aktuelle Programmperiode 2021-2027 wird geprüft (vgl. Kulturbotschaft 2021 – 2024).</p>
<p>Holzhandel (Marktzugangsabkommen im Holzhandel) → UVEK</p>	<p>EU-KOM ist nicht bereit für exploratorische Gespräche zur Verbesserung des Marktzugangs beim Holzhandel. Voraussetzung für ein neues Marktzugangsabkommen ist das InstA.</p> <p>→ keine Aufhebung technischer Handelshemmnisse, Wettbewerbsnachteil für die Schweizer Wirtschaftsakteure trotz äquivalenter CH-Bestimmungen.</p>	<p><u>Laufend</u> Einseitige Rechtsanpassung auf Gesetzes- und Verordnungsstufe (autonomer Nachvollzug).</p> <p>Die Änderung des USG, die am 27.9.19 durch das Parlament genehmigt wurde, erlaubt es dem Bundesrat, auf Verordnungsstufe ein Verbot für das Inverkehrbringen von illegal geschlagenem Holz einzuführen, das mit demjenigen der EU äquivalent ist. Damit werden Handelshürden zwischen der Schweiz und der EU verringert. Eine vollständige Gleichbehandlung der Personen, die Holz oder daraus gefertigte Produkte zum ersten Mal in der Schweiz oder in der EU in Verkehr bringen, könnte jedoch nur mittels eines Abkommens mit der EU erreicht werden.</p>